

99125002001000

Visum für Studierende beantragen

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/704-99125002001000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99125002001000
Leistungsbezeichnung I	Visum für Studierende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Visum für Studierende beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

- § 2 Lebensunterhalt, Krankenversicherung
- § 3 Passpflicht
- § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels
- § 5 Lebensunterhalt, Krankenversicherung
- § 16b Studium

Aufenthaltsverordnung (AufenthV):

- § 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer
- § 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung
- §§ 39 - 41 Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet
- § 46 Gebühren für das Visum
- § 31 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU):

- § 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Teaser

Wenn Sie in Deutschland studieren wollen, benötigen Sie vor der Einreise ein Visum.

Volltext

Wenn Sie in Deutschland studieren wollen, benötigen Sie vor der Einreise ein Visum.

Das gilt nicht für:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der EWR-Staaten
- Staatsangehörige der Schweiz
- Staatsangehörige von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Großbritannien und Nordirland (im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU), Honduras, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA

Das Visum erhalten Sie in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Nach Ankunft in Deutschland müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen

Modul

Sachverhalt

beim Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes anmelden.

Staatsangehörige von Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Großbritannien und Nordirland (im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU), Honduras, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA müssen vor Ablauf von 90 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis für Studierende aus Staaten außerhalb EU/EWR beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Reisepass
- ein aktuelles Passbild
- je nach Aufenthaltstitel Nachweise der genannten Voraussetzungen: Bescheinigung über Aufenthaltswort (zum Beispiel Zulassung zum Studium) Finanzierungsnachweis (zum Beispiel Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland, Stipendienvertrag) Nachweis über die Krankenversicherung

Die deutsche Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde können weitere Unterlagen verlangen.

Voraussetzungen

- Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule) oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte (zum Beispiel Duale Hochschule Baden-Württemberg (früher: Berufsakademie)).
- Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Dazu zählen sämtliche Ausbildungsphasen: Sprachkurs oder Studienkolleg zur Studienvorbereitung Sprachprüfung auf das Studium vorbereitende Praktika (soweit von der Hochschule empfohlen oder vorgeschrieben) Studium (Grundstudium, Hauptstudium, studienbegleitende Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen) Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudium oder Promotion praktische Tätigkeiten im Anschluss an ein Studium soweit sie vorgeschriebener Teil der Ausbildung sind

Modul	Sachverhalt
	• Sicherstellung der Finanzierung des Lebensunterhalts Die entsprechenden Mindestbeträge werden vom Bundesministerium des Innern jährlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. - Krankenversicherung in Deutschland • Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zu der gewünschten Bildungseinrichtung. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für den Zugang zu der gewünschten Bildungseinrichtung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.
Kosten	75,00 EUR
Verfahrensablauf	Den jeweiligen auf Sie zutreffenden Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis) beantragen Sie mithilfe des jeweiligen Formulars. Antragsformulare für Visumanträge erhalten Sie kostenlos von der zuständigen Auslandsvertretung in der ortsüblichen Sprachfassung. Sie stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung, je nach Angebot der jeweiligen Auslandsvertretung. Für andere Aufenthaltstitel erhalten Sie die notwendigen Formulare bei der Ausländerbehörde des Ortes, an dem Sie nach Ihrer Einreise sich mit Ihrem Wohnsitz angemeldet haben. Einzelheiten zum jeweiligen Verfahrensablauf finden Sie in den oben aufgelisteten Verfahrensbeschreibungen. Den Visumantrag stellen Sie persönlich. Die Auslandsvertretung holt sofern notwendig, die Zustimmung der Ausländerbehörde am zukünftigen Wohnsitz in Deutschland ein. Nach der Zustimmung kann die Auslandsvertretung das Visum erteilen, das die Einreise und den vorläufigen Aufenthalt erlaubt.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer von der Beantragung bis zur Erteilung des Visums kann variieren. Rechnen Sie mit einer mehrmonatigen Bearbeitungsdauer.
Frist	Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, vor Ablauf Ihres Visums einen Antrag auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Bitte kümmern Sie sich möglichst frühzeitig um Ihr Visum und nehmen Kontakt mit der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung auf.
Rechtsbehelf	• Beschwerde gegen die Ablehnung (Remonstration). Hinweis: ab dem 1. Juli 2025 entfällt das Remonstrationsverfahren. • Klage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	